

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Kreistag

Datum

15.05.2024
29.05.2024

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Neufassung des Baulastablösevertrages zur
Straßenmeisterei Bernsdorf (Ortsteil Hermsdorf) und
zum Stützpunkt Glauchau

Gesetzliche Grundlage:

SächsLKrO
SächsVwNG

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Dezernat 4 - Bau, Kreisentwicklung, Vermessung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, den beigefügten Baulastablösevertrag zur Straßenmeisterei Bernsdorf (Ortsteil Hermsdorf) und zum Stützpunkt Glauchau mit dem Freistaat Sachsen abzuschließen und ermächtigt den Landrat, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Mit der Funktionalreform 2008 wurde per Gesetz die bauliche und betriebliche Unterhaltung, die Instandsetzung der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie die Technische Verwaltung der Kreisstraßen Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte.

Zur Erledigung dieser Aufgaben stellt der Freistaat die landeseigenen Straßenmeistereien den Landkreisen und kreisfreien Städten kostenfrei und unbefristet zur Verfügung. Entsprechend den gültigen Überlassungsverträgen wurden nur Kleinreparaturen bis zu 5.000,00 EUR im Jahr aus Zweckmäßigkeitsgründen übernommen und anteilig auf die zu erstattenden Kosten für die Straßenunterhaltung durch Bund und Land umgelegt.

Mit Bezug auf das Optionsrecht gemäß Artikel 4, § 1 Absatz 1 des Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetzes (SächsVwNG) und um die aufwendigen Überlassungsverhältnisse abzulösen, sollen die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben und das Immobilieneigentum beim Landkreis Zwickau zusammengeführt werden. Die jetzigen Standorte der Straßenmeisterei Hermsdorf/Glauchau sollten aufgrund einer geänderten Standortkonzeption für den Betriebsdienst der Straßenunterhaltung im Landkreis Zwickau in absehbarer Zeit aufgegeben und in der Ortslage Callenberg eine neue Straßenmeisterei auf einem Grundstück des Landkreises errichtet werden. Hierzu schlossen der Landkreis Zwickau und der Freistaat Sachsen einen Baulastablösevertrag. Die darin vereinbarte und für den Neubau der Straßenmeisterei Callenberg zweckbestimmt zu verwendende Baulastablösesumme in Höhe von 7.500.000,00 EUR wurde an den Landkreis ausbezahlt.

Die mit diesem Vertragsschluss vom Landkreis eingegangene Verpflichtung zum Neubau einer Straßenmeisterei in der Ortslage Callenberg kann vom Landkreis nicht mehr erfüllt werden (siehe auch Beschlussvorlage BV/738/2024: Aufhebung des Beschlusses zum Baulastablösevertrag zur Straßenmeisterei Bernsdorf und zum Stützpunkt Glauchau [Beschlussnummer 253/18/KT]). Nach umfangreichen Verhandlungen mit Vertretern des Freistaates Sachsen wurde vereinbart, dass alternativ der bisherige Standort der Straßenmeisterei Hermsdorf, Obere Hauptstraße 86 in 09337 Bernsdorf (Ortsteil Hermsdorf) umgebaut und ertüchtigt werden soll.

Die Entscheidung für die Ertüchtigung dieses Standortes war das Ergebnis einer umfangreichen Prüfung und Abwägung verschiedener Alternativen, die das Landratsamt mit dem Freistaat Sachsen erörtert hat. Die Einsparungen, die anhand der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vom 23. Juni 2016 von Schütz Beratung erarbeitet wurden, sehen die Reduzierung der Straßenmeistereistandorte als einzige realistische Möglichkeit zur Optimierung der Personal-, Sach- und Betriebskosten. Die mit dem Neubau der Straßenmeisterei in Callenberg zu erzielenden strukturellen Kostensenkungen bei Personal und Betrieb der Straßenunterhaltung (Folgekosten) werden auch anfallen, wenn der bestehende Standort Hermsdorf ausgebaut und aufgerüstet wird. Eine Bestätigung dieses Sachverhaltes liegt dem Landratsamt mit Schreiben des SMWA vom 10. Februar 2023 vor. Auch wurde das Wahlrecht des Landkreises hinsichtlich der Überlassungsart der Straßenmeisterei Bernsdorf (Ortsteil Hermsdorf) und des Stützpunktes Glauchau gemäß Artikel 4 § 1 Absatz 1 Satz 4 SächsVwNG mit dem Ergebnis geprüft, dass die Übereignung für den Landkreis unter den Gesichtspunkten der Aufgabenerfüllung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die beste Lösung darstellt.

Für die ertüchtigung des Meistereistandes hat der Freistaat Sachsen die Mittel auf 7.500.000,00 EUR und damit auf den bereits 2018 ausbezahlten Baulastablösevertrag limitiert. Eine Beteiligung des Bundes und des Freistaates Sachsen darüber hinaus kann derzeit nicht erwartet werden. Entsprechend der *Hinweise für die Buchung von Leistungen zur Durchführung der gemeinsamen Unterhaltung und Instandsetzung der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen und zur Buchung und Abrechnung des Gemeinschafts- und Direktaufwandes im Freistaat Sachsen (B-HW GA und DA – SN 22)* gilt, dass alle Ausgaben über 5.000,00 EUR (brutto) für den Bauunterhalt, Instandsetzungen, Erneuerungen und Ergänzung des Zubehörs von Straßenmeistereien aus dem Haushalt des jeweiligen Eigentümers des Gehöftes bzw. der baulichen Anlagen zu finanzieren sind (Nr. 6.2.1 der B-HW GA und DA – SN 22) und für Gehöfte, welche sich im Eigentum der Landkreise befinden, die dafür erforderlichen Leistungen für Planung und Bau eigenständig durch die Landkreise zu erbringen sind (Nr. 6.2.2.3 der B-HW GA und DA – SN 22). Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass der Freistaat Sachsen zukünftig auch nicht über eine Anwendung oder Änderung der Buchungsanweisung Möglichkeiten für die Übernahme solcher Kosten durch den Bund und den Freistaat Sachsen schaffen will.

Eine rechtliche Grundlage für eine Beteiligung an Mehrkosten oder einen Aufwandsersatzanspruch gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Sachsen über die *Hinweise für die Buchung von Leistungen zur Durchführung der gemeinsamen Unterhaltung und Instandsetzung der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen und zur Buchung und Abrechnung des Gemeinschafts- und Direktaufwandes im Freistaat Sachsen (B-HW GA und DA – SN 22)* hinaus ist nicht bekannt.

In einem Ergebnisbericht des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) vom April 2017 wurde festgestellt, dass der Standort Hermsdorf in seinem Zustand nicht mehr dem Standard der *Richtlinie für die Anlage von Meistereien (RAM)* erfüllt.

Im Jahr 2014 wurde die RAM vom SMWA für Staatsstraßen verbindlich eingeführt. Damit folgte der Freistaat Sachsen dem Bund, der die Richtlinie für Bundesfernstraßen verbindlich eingeführt hat. Im Anschreiben des SMWA zum Einführungserlass heißt es, dass die Landkreise um Beachtung bei der Planung und dem Bau von Autobahnmeistereien sowie Straßenmeistereien, die dem gemeinschaftlichen Betriebsdienst dienen, gebeten werden. Auch gilt die Richtlinie entsprechend der Vorbemerkungen für den *Neubau* von Autobahn-, Straßen- und kombinierten Meistereien.

Damit besteht für den Landkreis Zwickau grundsätzlich Spielraum bei der Umsetzung der Maßnahme. Es ist jedoch das Ziel des Landratsamtes, die fachlich bundesweit anerkannten Planungs- und Gestaltungsgrundsätze der RAM bestmöglich in Anbetracht des Budgets umzusetzen. Der derzeit für eine Straßenmeisterei erforderliche Investitionsbedarf bei Ausführung aller geforderten Funktionen gemäß RAM wird auf 11.500.000,00 EUR beziffert.

Trotz intensiver Bemühungen des Landratsamtes ist es nicht gelungen, den Baulastablösebetrag zu erhöhen, um damit den Anforderungen gemäß RAM vollumfänglich gerecht zu werden. Im Ergebnis kann und möchte der Freistaat Sachsen keinen Beitrag über den gezahlten Baulastablösebetrag hinaus leisten.

Um dennoch die Arbeitsbedingungen in der Straßenmeisterei und damit die Auswirkungen auf den Straßenbetriebsdienst zu verbessern und den bereits erhaltenen Baulastablösebetrag nicht an den Freistaat Sachsen zurückgeben zu müssen, schlägt die Landkreisverwaltung vor, die bestehende Straßenmeisterei Bernsdorf mit dem Baulastablösebetrag in Höhe von 7.500.000,00 EUR modular und gemäß vorher bestimmter Prioritäten im laufenden Betrieb zu ertüchtigen. Ein Neubaustandard und die vollumfängliche Erfüllung der Anforderungen gemäß RAM kann nicht erreicht werden.

Aus dem Budget der Baulastablösesumme i. H. v. 7.500.000,00 EUR sind für Planungsleistungen und für die Bearbeitung der Petition gegen den Standort in Callenberg entsprechend der Beschlüsse KT/002/2019, WBU 025/2019, HA/024/2019, HA/004/2020 Finanzmittel i. H. v. 109.736,73 EUR abgeflossen. Die dafür erhaltenen Leistungen sind nicht als verloren anzusehen, da diese beispielsweise der Bestimmung der gestalterischen Entwurfsgrundlagen für eine Straßenmeisterei im Allgemeinen, der Erörterung des Bau- und Raumprogrammes nach RAM und der Erarbeitung der

Variantenuntersuchung für die Grundsatzentscheidung von Nutzen sind und in weiten Teilen für die Planung der Ertüchtigung des Standortes in Bernsdorf (Ortsteil Hermsdorf), insbesondere für die Maßnahmen nach Priorität 1 bis 3, weiterverwendet werden.

Ein Nichtabschluss des vorliegenden Baulastablösevertragsentwurfs hat zur Folge:

- Rückabwicklung des Baulastablösevertrages und Rückzahlung des Baulastablösebetrages i. H. v. 7.700.0000,00 EUR einschließlich 200.000,00 EUR für erhaltene Unterhaltsleistungen an den Freistaat Sachsen,
- Aufstockung des Baulastablösebetrages i. H. v. 1.162.849,75 EUR aus dem Landkreishaushalt für:
 - erhaltene Unterhaltspauschale i. H. v. 200.000,00 EUR für die Abgeltung von Baulasten für die Altstandorte Hermsdorf und Glauchau bis zur Inbetriebnahme der ertüchtigten Meisterei,
 - erbrachte Planungsleistungen und für die Bearbeitung der Petition gegen den Standort in Callenberg i. H. v. 109.736,73 EUR und
 - beauftragte Planungsleistungen i. H. v. 853.113,02 EUR entsprechend der Beschlüsse KT/002/2019, WBU 025/2019, HA/024/2019, HA/004/2020 (einklagbare Honorarforderungen der Fachplaner, wenn der Landkreis als Besteller kündigt).
- Beibehaltung des Istzustandes und damit der ungünstigen Arbeitsbedingungen in der Straßenmeisterei mit den entsprechenden Auswirkungen auf den Straßenbetriebsdienst (Rüstzeiten, u. v. m.)

Eine entsprechende Beschlussvorlage (BV/740/2024) zur Grundsatzentscheidung zur Investitionsmaßnahme Ertüchtigung der Straßenmeisterei Bernsdorf (Ortsteil Hermsdorf) wurde im Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschuss am 8. Mai 2024 vorberaten und vorbehaltlich der Vorberatung der vorliegenden Beschlussvorlage im Hauptausschuss dem Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen.

Anlage

Baulastablösevertrag